Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	257-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.1179
Eingereicht am:	20.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stucki (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	365/2015 vom 25. März 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie transparent ist die Organisation der historisch-kritischen Gesamtausgabe der Werke von Jeremias Gotthelf?

Die historisch-kritische Gesamtausgabe (HKG) der Werke von Jeremias Gotthelf wurde auch mit Geldern des Kantons (Lotteriefonds) unterstützt. In verschiedenen Medien (Printmedien; Internet) tauchen immer wieder Fragen zur Organisation und Finanzierung dieser Gesamtausgabe auf.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was weiss der Kanton über den ominösen Sponsor, dessen Identität nicht bekannt ist?

2. Wie hoch ist der geleistete Betrag, über welche Frist ist das Sponsoring zugesagt und welche Bedingungen/Verpflichtungen wurden an das Sponsoring gebunden (auch hinsichtlich Stellenbesetzungen [Leitung, wissenschaftliche Mitarbeitende])?

3. Ist die Qualität eines derart historischen Projekts gewährleistet, wenn die wissenschaftlichen Mitarbeitenden jeweils nur für wenige Monate angestellt werden, um am Projekt mitzuarbeiten?

4. Offenbar wurde eine interne Evaluation des Projekts durchgeführt: Hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser Evaluation? Wer führte diese durch? Was sind die Ergebnisse, und wer wertete sie aus? Wer wurde wann über die Ergebnisse informiert?

5. Erachtet es der Regierungsrat nicht auch als heikel (z. B. hinsichtlich wissenschaftlicher Unabhängigkeit), wenn der Generalsekretär der Universität und Leiter des Rechtsdienstes auch das Präsidium der Jeremias-Gotthelf-Stiftung innehat?

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern besteht der Wille, die Bemühungen zur Wahrung des kulturellen Erbes von Jeremias Gotthelf auch nach dem Gedenkjahr zu seinem 150. Todestag 2004 in geeigneter Form aufrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat mit GRB 2818 am 17. November 2005 einen Beitrag von CHF 6‘500‘000.- aus dem Lotteriefonds an die neu zu gründende Jeremias Gotthelf-Stiftung bewilligt. Davon waren laut Beschluss 6 Millionen Franken zweckgebunden für eine neue Historisch-Kritische Gesamtausgabe des literarischen Werks Gotthelfs zu verwenden. Dieses umfangreiche Editionsprojekt soll gemäss Auskunft der Universität Bern 67 Bände umfassen und innerhalb von 30 Jahren fertiggestellt werden.

Die vom Grossen Rat gewährten Mittel aus dem Lotteriefonds stellten einen Sockelbeitrag dar, welcher die Aufnahme des Projekts im Rahmen einer Grundausstattung ermöglichte. Die Generierung weiterer Mittel ist daher ein klares Ziel und Teil der Aufgabe der Projektverantwortlichen. Sie waren darin bis anhin erfolgreich: Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) hat bereits zwei Pilotprojekte finanziert und fördert immer wieder einzelne Vorhaben im Rahmen des Gesamtprojekts. Auch private Zuwendungen sind willkommen, sofern diese den Standards der Universität entsprechen und insbesondere an keine mit der Freiheit von Forschung und Lehre unvereinbaren Bedingungen geknüpft sind. GRB 2818 hält ausdrücklich fest, nach deren Gründung sei die Stiftung „angehalten, weitere Mittel zu generieren. Dabei sind private und öffentliche Mittel zu generieren, insbesondere auch aus der Region Emmental.“ Vor diesem Hintergrund begrüsst es der Regierungsrat, dass sich die Verantwortlichen des Projekts für die Gewinnung weiterer Mittel einsetzen.

Der Regierungsrat würdigt zudem ausdrücklich die Bereitschaft privater Mäzeninnen und Mäzene, durch Schenkungen und Zuwendungen die Bewahrung und Erschliessung Bernischen Kulturguts zu ermöglichen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Was weiss der Kanton über den ominösen Sponsor, dessen Identität nicht bekannt ist?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dem Regierungsrat kein Sponsor oder Mäzen bekannt. Die Universität informiert die Erziehungsdirektion über Schenkungen grösseren Umfangs oder über Sponsoring-Verträge. Sollte es für das genannte Forschungsvorhaben zu einer Schenkung oder zu einem Sponsoring-Vertrag kommen, so hat die Universität die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Universität Bern verfügt über klare und umfassende Regelungen in diesem Bereich (namentlich: Fundraising- und Sponsoring-Richtlinien der Universität Bern vom 17. Mai 2011 und Reglement über die wissenschaftliche Integrität vom 1. Mai 2007) und muss entsprechende Verträge gegenüber der Erziehungsdirektion als Aufsichtsbehörde über die Universitätoffenlegen (Art. 74 Abs. 1 UniG). In den Verträgen wird jegliche Einflussnahme der Geldgeberin oder des Geldgebers auf Lehre und Forschung an der Universität explizit ausgeschlossen. Ausserdem erfolgt eine Überprüfung der Herkunft der Mittel und deren ordentlicher Versteuerung Bestehen aufgrund der Identität eines Sponsors, einer Mäzenin oder eines Mäzens

Zweifel am rechtmässigen Erwerb der Mittel, so hat die Universität die Schenkung abzulehnen oder vertiefte Abklärungen durchzuführen.

Wenn eine Mäzenin oder ein Mäzen diese Voraussetzungen erfüllt und ihre oder seine Identität der Aufsichtsbehörde offen gelegt wird, kann aus der Sicht des Regierungsrats auch einem allfälligen Wunsch dieser Person entsprochen werden, gegenüber der Öffentlichkeit anonym zu bleiben.

2. Wie hoch ist der geleistete Betrag, über welche Frist ist das Sponsoring zugesagt und welche Bedingungen/Verpflichtungen wurden an das Sponsoring gebunden (auch hinsichtlich Stellenbesetzungen [Leitung, wissenschaftliche Mitarbeitende])?

Wie unter Frage 1 dargelegt, ist nach den Informationen des Regierungsrats bisher weder eine Schenkung erfolgt noch wurde ein Sponsoring-Vertrag abgeschlossen.

3. Ist die Qualität eines derart historischen Projekts gewährleistet, wenn die wissenschaftlichen Mitarbeitenden jeweils nur für wenige Monate angestellt werden, um am Projekt mitzuarbeiten?

Die Anstellung von Mitarbeitenden erfolgt gemäss den Regeln der Universitätsgesetzgebung. Diese erlaubt es, Personen auf Qualifikationsstellen (Doktorat und Postdoktorat) maximal sechs Jahre anzustellen, wenn die entsprechende Finanzierung gegeben ist.

Ausser den Projektleitungen (Prof. Dr. Barbara Mahlmann-Bauer und PD Dr. Christian von Zimmermann), die an der Universität Bern dauerhaft angestellt sind, wurden in diesem Projekt bis anhin sämtliche weiteren Stellen befristet besetzt. Die Dauer der befristeten Anstellungen richtet sich nach der Mittelausstattung und dem Bedarf der Teilprojekte. Die Vorgaben des SNF sehen eine Projektdauer von zwei bis drei Jahren vor, wobei die Einsetzung der Mitarbeitenden in den Folgeprojekten prinzipiell möglich ist.

Eine grössere Schenkung könnte es je nach Umfang ermöglichen, dank einer langfristigeren Finanzierungssicherheit längerdauernde befristete Anstellungen vorzunehmen oder gar weitere einzelne unbefristete Arbeitsverhältnisse zu begründen.

4. Offenbar wurde eine interne Evaluation des Projekts durchgeführt: Hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser Evaluation? Wer führte diese durch? Was sind die Ergebnisse, und wer wertete sie aus? Wer wurde wann über die Ergebnisse informiert?

Die Universität ist durch das Universitätsgesetz (Art. 5 UniG) und durch ihr Selbstverständnis der Qualität verpflichtet und führt regelmässig Evaluationen durch. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von den einzelnen Evaluationen. Gemäss Auskunft der Universität wurde im Jahr 2011 eine externe Evaluation dieses Projekts veranlasst. Diese führte zu Verbesserungsmassnahmen bei der Projektorganisation. Die Universitätsleitung genehmigte zwischenzeitlich eine neue Organisationsstruktur des Projekts, die per 01.01.2015 umgesetzt wurde. Die Kommunikation erfolgte über die Projektleitenden.

5. Erachtet es der Regierungsrat nicht auch als heikel (z. B. hinsichtlich wissenschaftlicher Unabhängigkeit), wenn der Generalsekretär der Universität und Leiter des Rechtsdienstes auch das Präsidium der Jeremias-Gotthelf-Stiftung innehat?

Der Regierungsrat erachtet es nicht als heikel, dass die Jeremias-Gotthelf-Stiftung vom Generalsekretär der Universität präsidiert wird. Der eingangs genannte Beschluss des Grossen Rates sah vor, dass jeder Träger der Stiftung ein Mitglied in den Stiftungsrat entsendet. Die Universität gehört zu den Stiftungsträgern und entsandte ihren Generalsekretär in den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat konstituierte sich gemäss Statuten selbst. Der Generalsekretär der Universität wurde von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates einstimmig zum Präsidenten vorgeschlagen und gewählt. Der Stiftungsrat führt die Verteilung der Mittel nach Massgabe des dem Beschluss des Grossen Rates zugrundeliegenden Ziels einer Historisch-Kritischen Gesamtausgabe der Werke von Jeremias Gotthelf durch. Die Forschungsfreiheit ist für jede Forschende und jeden Forschenden an der Universität gewährleistet.

An den Grossen Rat